



Kommunaler Aktionsplan Inklusion im Landkreis Nienburg/Weser

Inhalt

Grußwort des Landrates	Seite 3
Vorbemerkungen und Statistik	Seite 4
<u>A - Inklusion im Landkreis Nienburg</u>	
A.1 - Inklusion	Seite 7
A.2 - Entwicklung des Verständnisses für Inklusion	Seite 7
A.3 - Kommunaler Inklusionsplan im Landkreis Nienburg	Seite 8
<u>B - Handlungsfelder</u>	
B.1 - Handlungsfeld: Erziehung und Bildung	Seite 10
B.2 - Handlungsfeld: Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung	Seite 13
B.3 - Handlungsfeld: Bauen und Wohnen einschl. Wohnumfeld	Seite 17
B.4 - Handlungsfeld: Mobilität	Seite 20
B.5 - Handlungsfeld: Gesellschaftliche, soziale und politische Teilhabe	Seite 22
B.6 - Prävention/Rehabilitation/ Gesundheit und Pflege	Seite 25
<u>C - Umsetzung konkreter Maßnahmen im Landkreis Nienburg</u>	Seite 28

Grußwort des Landrates

*(wird bei der endgültigen Version im
Rahmen der ersten Veröffentlichung eingefügt)*

ENTWURF

Inklusion

Der Begriff Inklusion hat seine Wurzeln im Lateinischen. Dort bedeutet das Verb **includere** einlassen und einschließen, das Substantiv **inclusio** bedeutet Einschließung und Einbeziehung.

Als soziologischer Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

In der inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität, die jedes Mitglied dieser Gesellschaft anzustreben oder zu erfüllen hat. Normal ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung aufgefasst und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Individuen auf Teilhabe. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen.

Dieser *Kommunale Aktionsplan Inklusion im Landkreis Nienburg* beschreibt als Zielgruppe der Inklusion in diesem Sinne die „Menschen mit Behinderung“. Bei der Verwendung dieses etablierten Begriffs wird in Kauf genommen, dass allein schon die damit vorgenommene Einschränkung dem Grundgedanken der Inklusion zu widersprechen scheint, weil darin die Behinderung als besonderes Merkmal dient. Dennoch hat der Begriff seine Berechtigung, weil die dahinter stehende Definition sowohl in statistischer als auch in rechtlicher Hinsicht gebräuchlich ist (Behinderung gemäß § 2 SGB IX mit einem Grad von wenigstens 50 %).

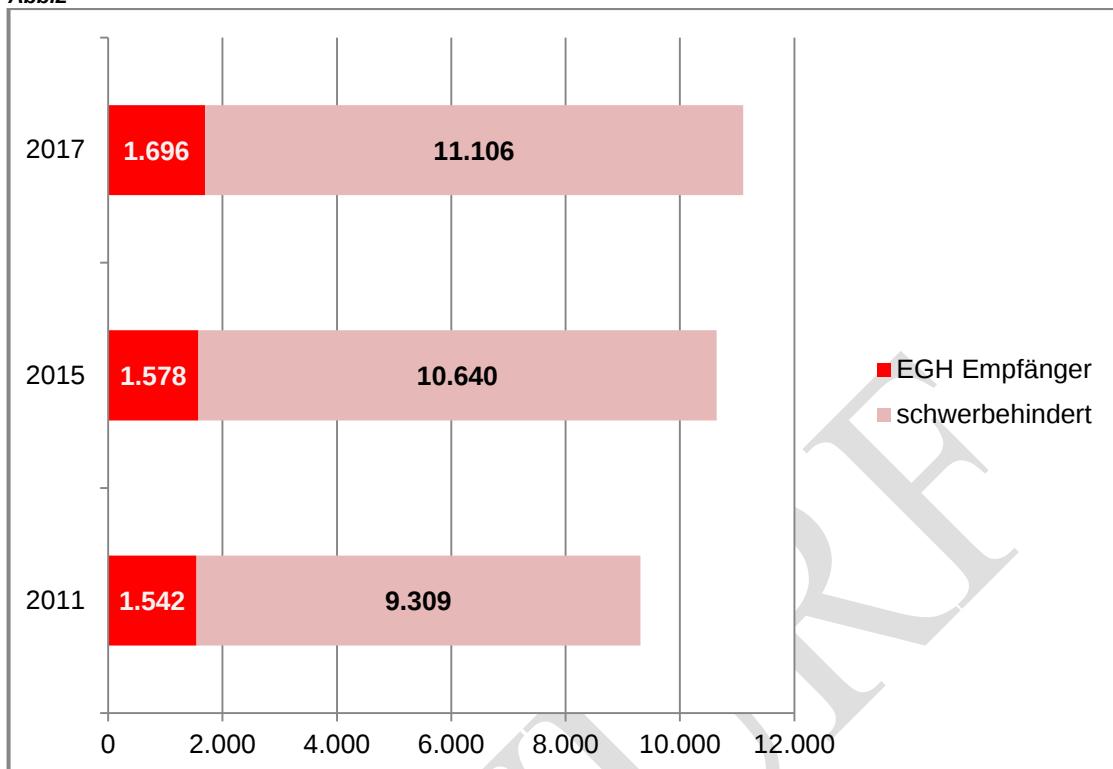
Vor diesem Hintergrund sollte man sich –bewusst vorab– damit auseinandersetzen, wie viele Menschen im Landkreis Nienburg schwerbehindert sind und wie viele Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe (SGb IX) erhalten (Abb. 1+ 2).

Abb.1

	2011	2015	2017
Bevölkerungszahl	121.390	120.632	121.470
schwerbehindert	9.309	10.640	11.106
schwerbehindert - % der Einwohner	7,67%	8,82%	9,14%
EGH Empfänger	1.542	1.578	1.696
EGH Empfänger - % der Einwohner	1,27%	1,31%	1,40%
Anteil EGH (von schwerbehinderten Menschen)	16,56%	14,83%	15,27%

Die Zahl der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe (EGH) ist auch nach den letzten statistischen Zahlen von 2017 weiter angestiegen, der Anteil schwerbehinderter Menschen dürfte aktuell knapp unter 10 % liegen.

Abb.2

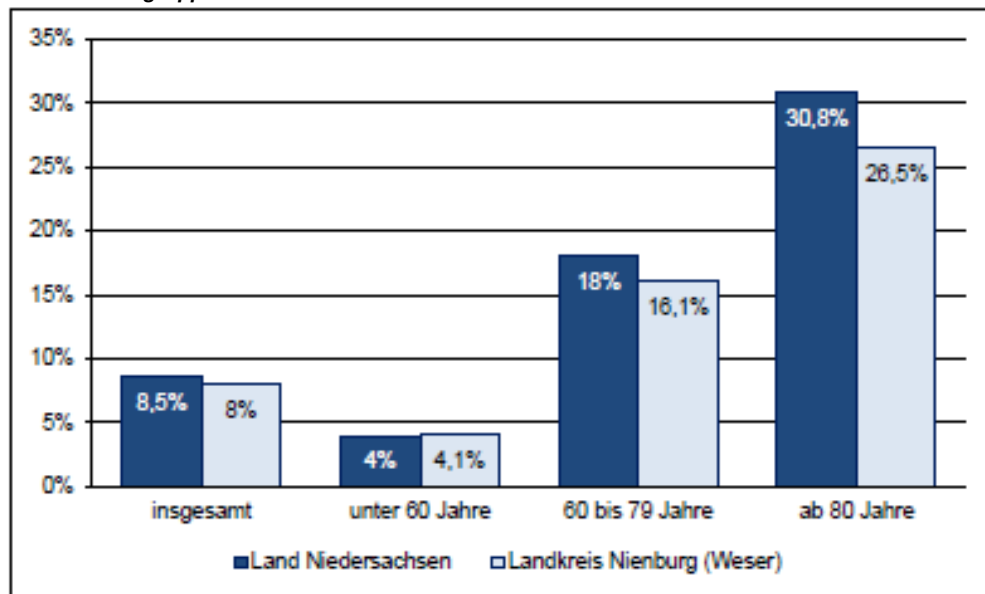


Dieser *Kommunale Aktionsplan Inklusion im Landkreis Nienburg* stellt aber nicht ausschließlich und ausdrücklich auf diesen gesetzlich definierten Personenkreis ab. Vielmehr stellt er das Ziel, allen Menschen im Landkreis Nienburg eine gleichberechtigte Teilnahme an allen Lebensbereichen und in allen Lebensphasen zu ermöglichen, in den Mittelpunkt.

So haben z.B. sämtliche Überlegungen, Barrieren für Menschen mit bewegungseinschränkenden Behinderungen abzubauen, unmittelbare Wirkungen für ältere Menschen oder auch für Familien mit Kindern (Kinderwagen).

Schon die *Sozialplanung für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Nienburg* der Forschungsgesellschaft für Gerontologie an der TU Dortmund hat im Jahr 2015 für den Landkreis Nienburg den Zusammenhang zwischen Behinderung und Alter hervorgehoben und betont, dass von der Verbesserungen der Lebenssituation von älteren Menschen auch Menschen mit Behinderung direkt (wegen Personenidentität) oder indirekt (wegen vergleichbarer Teilhabeeinschränkungen) profitieren. Dies gilt hinsichtlich der Feststellungen und der Handlungsbedarfe natürlich auch im Umkehrschluss für diesen *Kommunalen Aktionsplan im Landkreis Nienburg*! Nachgewiesen hat dieses Gutachten auch, dass der Anteil der schwerbehinderten Menschen ab einem Alter von 60 Jahren, besonders aber ab einem Alter von 80 Jahren erheblich höher ist, als in der Gesamtbevölkerung (Abb. 3).

Abb.3: Anteil der Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 an der jeweiligen Altersgruppe



A. Inklusion im Landkreis Nienburg

A.1. - INKLUSION

Der Begriff "Inklusion" wurde in diesem Kontext erstmals in den 1970er Jahren in den USA verwendet, um die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung einzufordern. Nach dem § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen *"behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist"*.

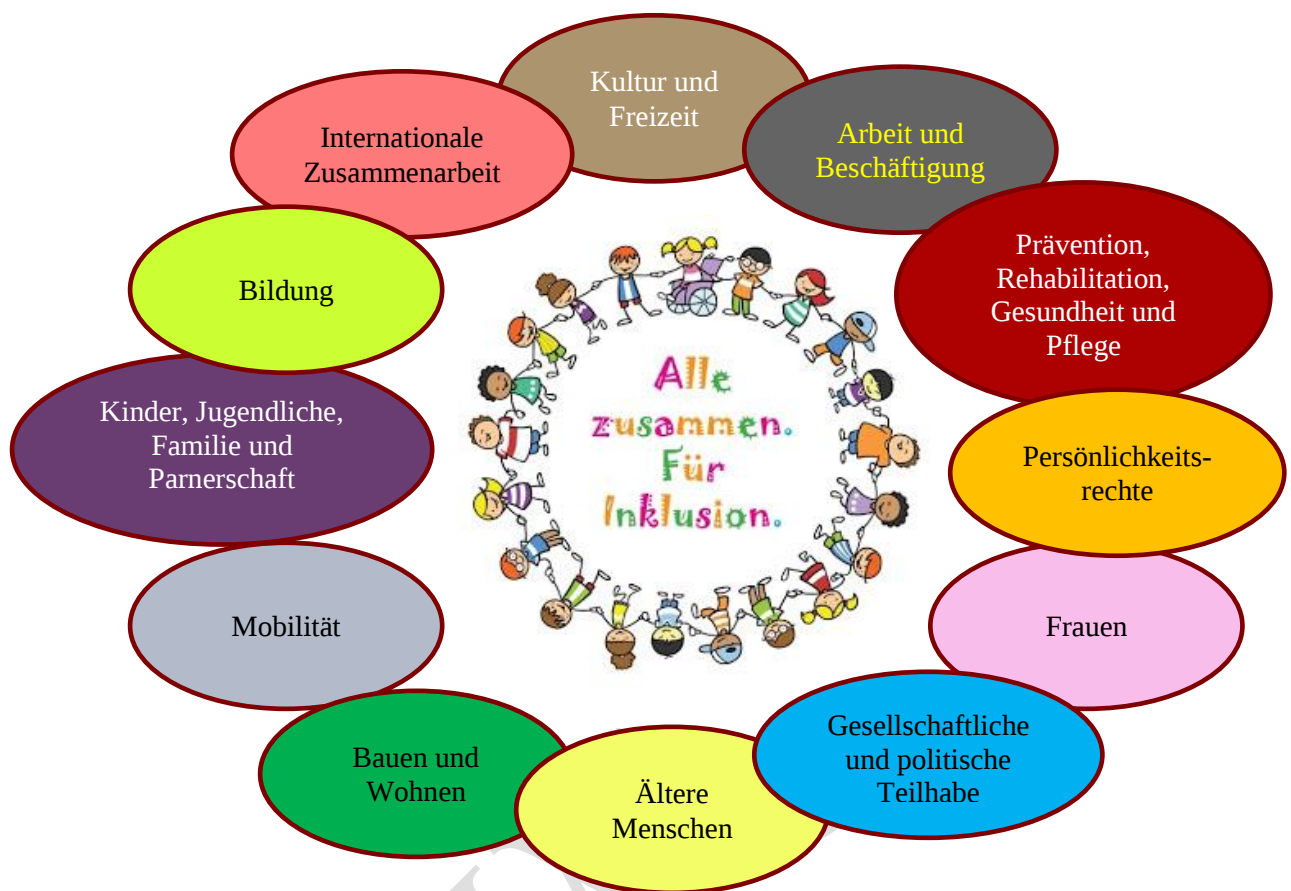
A.2. - ENTWICKLUNG DES VERSTÄNDNISSES FÜR INKLUSION

Ein neues und zukunftsfähiges Verständnis von Behinderung findet sich in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es bezieht sich auf ***"Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können"*** (Artikel 1).

Demzufolge ist Behinderung nicht länger die individuell vorhandene gesundheitliche Störung oder Normabweichung, sondern entsteht in der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Behinderung lässt sich diesem Verständnis folgend durch die Entfaltung personaler Ressourcen sowie gelingender Interaktion zwischen Individuum und materieller und sozialer Umwelt abbauen.

Die 2008 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention liefert eine umfassende Definition von Inklusion und erklärt diese als Menschenrecht für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Demnach soll allen Menschen von Anfang an eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderungen gilt.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wird Inklusion zu einer durchgängigen Haltung und zu einem zentralen Handlungsprinzip erhoben. Das Prinzip der Inklusion wird damit zu einer klaren Orientierung für die praktische Umsetzung der Konvention. Die Bundesregierung hat 2011 mit dem "Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" ein Instrument geschaffen, mit dem die Umsetzung systematisch vorangetrieben werden soll. Der Aktionsplan beinhaltet eine Dokumentation von Maßnahmen, Projekten und Aktionen aus allen Lebensbereichen, mit welchen die Bundesregierung die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgen bzw. den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention gerecht werden möchte. Der Nationale Aktionsplan konkretisiert insgesamt 12 Handlungsfelder sowie weitere sieben Querschnittsthemen, in denen die UN-Behindertenrechtskonvention in ihren 50 Artikeln umfassend die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt:



Die Querschnittsthemen betreffen **Assistenzbedarf**, **Barrierefreiheit**, **Gender Mainstreaming**, **Gleichstellung**, **Migration**, **Selbstbestimmtes Leben** und **Vielfalt von Behinderung**.

Alle 16 Bundesländer waren seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland im Jahr 2009 aufgefordert, in ihrer Zuständigkeit eigene Aktionspläne zu ihrer Umsetzung auf Länderebene auszuarbeiten, Niedersachsen hat den Aktionsplan Inklusion auf Landesebene am 06.01.2017 beschlossen und mittlerweile fortgeschrieben.

(https://www.ms.niedersachsen.de/download/140624/AKTIONSPLAN_INKLUSION_2019_2020.pdf)

A.3. - KOMMUNALER INKLUSIONSPLAN IM LANDKREIS NIENBURG

Im Landkreis Nienburg wurde erstmals im Frühjahr 2015 vom Beirat für Menschen mit Behinderung die Forderung vorgetragen, einen Inklusionsplan zu erstellen.

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Nienburg signalisiert, die Erarbeitung federführend zu koordinieren. Das Vorhaben ist aber mangels verfügbarer Ressourcen im zuständigen Fachbereich Soziales aufgrund des Fluchtgeschehens 2015/2016 und der seinerzeitigen unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zunächst zurückgestellt worden.

Im Juli 2017 wurde dem Beirat für Menschen mit Behinderung von der Verwaltung die Absicht mitgeteilt, die Erstellung eines Aktionsplans Inklusion in die politische Beratung einzubringen und das weitere Vorgehen abzustimmen und zu beschließen. Im März 2019 wurde die Verwaltung beauftragt, bis Mitte 2019 ein Grundlagenkonzept zur Erstellung eines Kommunalen Aktionsplans Inklusion vorzulegen. Unter Auswertung von vorliegenden, veröffentlichten Aktionsplänen strukturell vergleichbarer Kommunen sollte ein Konzept mit den möglichen Handlungsfeldern sowie mit einer vorläufigen Bestandsaufnahme der der Verwaltung vorliegenden Inhalte erarbeitet werden.

Unter Einbeziehung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren und des Beirates für Menschen mit Behinderung sollte die Verwaltung einen Workshop, in dem die Handlungsfelder besprochen und abschließend festgelegt werden, durchführen. Aus den Ergebnissen sollten auch Ziele der weiteren Arbeit definiert werden.

Im Januar 2020 hat der Landkreis Nienburg unter Heranziehung interner und externer Experten an zwei Tagen sechs Teilworkshops für die definierten Handlungsfelder durchgeführt. Das nachfolgend dargestellte Ergebnis dieser Workshops, der Erkenntnisse aus der eigenen Verwaltung und nachfolgend eingeholte Beiträge aus den kreisangehörigen Kommunen verstehen sich als aktueller Stand des Kommunalen Aktionsplans im Landkreis Nienburg, mehr aber noch als den Beginn eines Prozesses.

Ziel ist es, den Aktionsplan regelmäßig fortzuschreiben und die Cluster der Handlungsfelder sowie die Schwerpunktsetzung jeweils zu hinterfragen und den jeweils aktuellen Entwicklungen anzupassen. Der Kommunale Aktionsplan im Landkreis Nienburg benennt Handlungsbedarfe, deren Umsetzung aber zum Teil nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen und/oder deren Verwirklichung wegen zu des zu klärenden Ressourceneinsatzes nicht mit konkreten zeitlichen Perspektiven verfolgt werden kann. Dennoch ist es wichtig, die sich in den Handlungsbedarfen abzeichnenden Defizite bei der Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft zu benennen und an deren Abbau im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu arbeiten.

Darüber hinaus soll der Prozess der Erstellung dieses Integrationsplans, aber auch die laufende Befassung und Fortschreibung der Inhalte, eine angemessene Auseinandersetzung aller gesellschaftlichen Akteure bewirken. Der intensive Austausch zwischen den Menschen mit Beeinträchtigungen sowie den übrigen Mitgliedern der der Workshops leistet bereits einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, wie sie die UN-BRK ebenfalls fordert. Das Bewusstsein zu verändern ist der Schlüssel, um Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen. Diese Bewusstseinsänderung ist unbedingte Voraussetzung bei allen Maßnahmen, deren Umsetzung nicht oder nur unzureichend durch gesetzliche Vorgaben oder inklusives Handeln öffentlicher Verwaltungen gesteuert werden kann, wie z.B. das Agieren von Arbeitgebern, Bauherren oder Vereinen. Oft sind es noch immer Barrieren in den Köpfen, die am meisten behindern.

B. Handlungsfelder

B.1 - ERZIEHUNG UND BILDUNG



Des Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“ umfasst sehr verschiedene Aspekte, die sich am besten am „Lebenszeitmodell“ erklären lassen. Es beginnt mit der frühkindlichen Bildung in allen Formen der Kindertagesbetreuung. Nahezu übergangslos schließt sich die schulische Bildung in unterschiedlichen Ausprägungen an. Fast unmöglich ist der Übergang zur beruflichen Bildung scharf abzugrenzen. Dieser Kommunale Aktionsplan Inklusion verzichtet auf die Definition einer Abgrenzung, da diese akademische Frage für die Inklusion keine entscheidende Rolle spielt. Insofern können Aspekte beim Übergang Schule-Beruf sowohl in diesem Handlungsfeld eine Rolle spielen, aber auch im Handlungsfeld B.2 (Ausbildung und Arbeit), oder in beiden.

Seine Grundlage findet der unbedingte Auftrag einer inklusiven Bildung in **Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**.

Der *Aktionsplan Inklusion im Landkreis Nienburg* legt Wert darauf, dass das Thema Bildung nicht mit der schulischen und beruflichen Bildung abgeschlossen ist. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Erwachsenenbildung soll dem übergeordneten Ziel des lebenslangen Lernens für alle Rechnung getragen werden.

Die genannten Phasen dieses Lebenszeitmodells werden in diesem ersten Aktionsplan zusammen betrachtet. Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Phasen stellt aber eine Option im Zuge der Weiterentwicklung und Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplans im Landkreis Nienburg dar.

Welche Ziele soll der Kommunale Aktionsplans Inklusion verfolgen?

- ⇒ Schaffung wohnortnaher Inklusionsangebote in Kindertageseinrichtungen (<5km!)
- ⇒ wohnortnahe/mobile Beratung von Eltern von Kindern mit Behinderung
- ⇒ Ausbau der Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in Kindertages-Einrichtungen hinsichtlich der Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigungen
- ⇒ Zusatzkräfte für Kindertageseinrichtungen
- ⇒ Erhalt/Ausbau der Heilpädagogischen Kindergärten für Sprache/Hören
- ⇒ zeitnahe Zugang zu Förderangeboten
- ⇒ Familienhebammen für die Beratung
- ⇒ zusätzliche Räume in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Therapieangebote
- ⇒ Ausbau der Netzwerke Betroffener
- ⇒ barrierefreier Zugang zu allen Schulen
- ⇒ Einbindung der Schulbegleitung in den schulischen Kontext
- ⇒ Festlegung von Standards für die Qualität der Schulbegleitung

- ⇒ Poolbildung bei der Schulbegleitung
- ⇒ Qualifizierung der Schulbegleitung
- ⇒ barrierefreier Zugang zu Angeboten der Erwachsenenbildung

Was ist im Landkreis Nienburg bereits positiv umgesetzt oder gut entwickelt?

- ⇒ Netzwerkarbeit auf allen Ebenen
- ⇒ Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde
- ⇒ Integrationskindergarten/-gruppen
- ⇒ IGS Nienburg
- ⇒ Ausstattung mit Hilfsmitteln für eine inklusive Beschulung bei Bedarf, z.B. Soundfieldanlagen, Teppichböden, Schallschutzhänge, IT-Sonderbedarf, Sondermobiliar und Tafeln
- ⇒ mobile Bildungsangebote der VHS
- ⇒ Jugendwerkstatt
- ⇒ Kooperation der Förderschulen mit den Regelschulen
- ⇒ Zusammenarbeit mit Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte und Landesblindenzentrum
- ⇒ RZI / Förderzentrum Fröbelschule

Welche konkreten Handlungsbedarfe gibt es für den Landkreis Nienburg?

- ⇒ Einbindung des Inklusionsgedankens in die Aus-/Weiterbildung der Tagesbetreuung
- ⇒ Sicherstellung ortsnahe inklusiver Betreuung (KiTa-Bedarfsplanung)
- ⇒ Berücksichtigung des Inklusionsgedankens bei der Schulentwicklungsplanung
- ⇒ Beratungsangebot für Schulen sowie Schüler/Eltern beim Übergang Schule – Beruf
- ⇒ Ausbildung von Zusatzkräften in Kindertageseinrichtungen
- ⇒ Poolbildung als Modell bei Schulbegleitung
- ⇒ Vernetzung und Transparenz (Veröffentlichung) der Beratungsangebote
- ⇒ Ausbau Früher Hilfen (Famponi)
- ⇒ Ausbau des Inklusionsplatz-Angebots
- ⇒ Koordination/Kooperation der Hilfen nach SGB VIII und SGB IX auf Landkreisebene (solange nicht gesetzlich als „Große Lösung“ normiert)
- ⇒ Nach Möglichkeit eine Leistungserbringung wie aus einer Hand, um Familien mit behinderten Kindern zu stärken

Die Arbeit an diesem Inklusionsplan hat gezeigt, dass gerade das Thema Inklusion in der frühkindlichen und schulischen Bildung bereits einen hohen Stellenwert besitzt. Die Verwaltungen auf Kreis- und Gemeindeebene berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung von diesbezüglichen Maßnahmen seit Jahren die Belange einer inklusiven Bildung. Integrationsplätze werden gleichwohl nicht immer in ausreichender Zahl angeboten, nicht ganz untypisch für einen Flächenlandkreis korrespondieren zudem Angebot und Nachfrage nicht in jeder kreisangehörigen Gemeinde zu jedem Zeitpunkt miteinander. Insofern lässt sich die Verteilung gegebenenfalls noch weiter optimieren.

Auch die Stadt Nienburg/Weser verfügt aus den Erfahrungen heraus in den kommunalen Einrichtungen tendenziell über zu wenige Inklusionsplätze in der vorschulischen Kinderbetreuung. Die vorhandenen Inklusionsplätze werden über den

Landkreis Nienburg vergeben. Das Verfahren, bis ein Platz vergeben wird, ist aus Sicht der Stadt Nienburg sehr langwierig. Somit empfindet es die Stadt als Träger der Kindertageseinrichtungen unbefriedigend, dass Anfragen der Eltern, ob und ggf. zu wann ihr Kind einen Integrationsplatz erhalten kann, nicht beantwortet werden können, da die Platzvergabe ausschließlich über den Landkreis erfolgt und ein Austausch über die Kinder aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht immer möglich ist. Eine Optimierung des Austausches unter den Behörden sollte angestrebt werden. Über die Fortschreibung des regionalen Konzeptes hat es zwischen den Verwaltungen des Landkreises und der Stadt bereits Vorgespräche gegeben.

Während in den Schulen im Bestand sowohl in Trägerschaft des Kreises als auch der Gemeinden im Rahmen der Ressourcen Zug um Zug Barrieren abgebaut werden, stellt der Neubau der IGS Nienburg ein gutes Beispiel für eine gelungene Umsetzung dar.

Die Erreichung der genannten Ziele liegt in der Verantwortung der jeweiligen Träger der Kindertagesstätten und der Schulen, zum Teil aber auch in der gemeinsamen Planung und Umsetzung durch Landesschulbehörde, Landkreis und Gemeinden. Ziel des Aktionsplans Inklusion ist es, die bereits erreichten Standards zu benennen und das Bewusstsein auf allen Ebenen zu schärfen, weitere Optimierungen anzustreben.

Losgelöst von baulichen und organisatorischen Handlungsbedarfen hat die Arbeit an dem Aktionsplan Inklusion gezeigt, dass es einen erheblichen Informationsbedarf betroffener Eltern und deren Kinder mit Behinderung gibt, der derzeit nur unzureichend abgedeckt oder angenommen wird. Es stehen zwar Netzwerke und professionelle Stellen mit Beratungsangeboten zur Verfügung, anzustreben ist aber eine transparente und leicht zugängliche, internetbasierte Plattform mit einer Übersicht über die vorhandenen Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderung hinsichtlich Fragen zur vorschulischen und schulischen Bildung.

B.2 - AUSBILDUNG, ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

*Ausbildungs- und Arbeitsplätze
für jeden nach seinen Stärken
und Fähigkeiten*

*Priorität des 1.
Arbeitsmarktes*

Arbeit und Beschäftigung sind in unserer Gesellschaft ein wesentliches Merkmal für eine angemessene Teilhabe aller Menschen. Insofern ist der mittlerweile hohe Aufwand, mit dem der Inklusionsgedanke im Bereich der schulischen Bildung (B.1) umgesetzt wird, kein Selbstzweck, sondern schafft die Voraussetzungen, um Jugendliche mit Behinderung auf das Arbeitsleben, günstigstenfalls auf dem 1. Arbeitsmarkt, vorzubereiten.

In den letzten 22 Jahren stieg der Anteil von Menschen, die aufgrund von seelischer/psychischer Erkrankung frühzeitig in Rente gingen, bundesweit von 18,6 auf 43 Prozent. Ihr Leistungsvermögen liegt unterhalb von drei Stunden Arbeit täglich. Das bedeutet jedoch nicht, dass Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung oder Suchterkrankung nicht arbeiten können und wollen. Zur Stabilisierung und sozialen Teilhabe benötigen sie jedoch in besonderer Weise Angebote, die auf eine berufliche Eingliederung hinführen. Diese müssen niedrigschwellig und am individuellen Bedarf ausgerichtet sein und tagesstrukturierend wirken. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können diesen Rahmen nicht für alle Betroffenen bieten.

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in **Artikel 27** einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt fordert, sind diese besonderen beruflichen Teilhabeangebote für Menschen mit seelischen/psychischen Erkrankungen im Sozialrecht nicht verankert. Dennoch sind aufgrund des Bedarfs in der Vergangenheit gemeindenähe Zuverdienstmöglichkeiten entstanden. Sie zeichnen sich durch niedrigschwellige Zugänge, flexibilisierte Arbeitszeiten und individuell angepasste Leistungsanforderungen aus. Als inklusiv ausgerichtete Teilhabeangebote übernehmen sie damit auch die wichtige Funktion psychiatrischer Versorgung.

Die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit einer vollen Erwerbsminderung eingeführten neuen Angebote der „Anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX i. V. m. § 111 SGB IX n. F. und des Budgets für Arbeit sollen zwar auch die beruflichen Teilhabemöglichkeiten für psychisch erkrankte Menschen erweitern. Sie können dies aber nur sehr bedingt leisten, da ihre Rahmenbedingungen nicht für alle Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen geeignet sind. Daher ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt für diese Personengruppe unbefriedigend.

Zudem hat das BTHG bei den Zuverdienstmöglichkeiten keine Verbesserungen gebracht, sondern zu einer Verschärfung der Situation geführt, da viele der jetzigen Zuverdienstprojekte und -unternehmen bundesweit zum 01.01.2020 ihre bisherige Rechtsgrundlage verlieren. Diese müssen jedoch dauerhaft im Sozialrecht verankert werden.

Auch für Menschen mit anderen Behinderungen sieht es nicht viel besser aus. Dabei sind Unternehmen heute mehr denn je gut beraten, alle Potenziale zu nutzen und mehr Menschen mit Beeinträchtigungen einzustellen. Denn während die Zahl

sozialversicherungspflichtig Beschäftigter Rekorte schreibt und viele Arbeitgeber bereits händeringend Fachkräfte suchen, liegt bundesweit der Anteil der beschäftigungspflichtigen Unternehmen, die keine einzige schwerbehinderte Person und ihr gleichgestellte Arbeitskraft beschäftigen, seit Jahren unverändert bei rund 25 Prozent. Jedoch müssen auch die Unternehmen bessere Unterstützung erfahren: So erschweren etwa verschiedene Zuständigkeiten mit teils unübersichtlichen Förderprogrammen und langen Bearbeitungszeiten die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Im Gegensatz zum Bildungsbereich, der maßgeblich von öffentlichen Stellen unterschiedlicher Ebenen bestimmt wird, treten im Handlungsfeld Ausbildung, Beruf und Beschäftigung „Markteffekte“ hinzu, die sich durch gesetzliche Vorschriften und Maßnahmen öffentlicher Stellen nur unzureichend steuern lassen. Auch Anreizsysteme erreichen nicht immer die gewünschte Wirkung:

Zum einen treten bei der Schaffung und Besetzung geeigneter Ausbildungs- und Arbeitsplätze die Förderungen für Menschen mit Behinderung in „Konkurrenz“ zu z.B. Förderungen anderer am Arbeitsmarkt benachteiligter Gruppen, wie Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Migrationshintergrund. Zum anderen sind die Gründe für die Zurückhaltung von Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern nicht immer rationaler Natur.

Dabei konnten sicher allgemeine Vorurteile gegen die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung und deren Einsatz im betrieblichen Alltag in den letzten Jahrzehnten abgebaut werden, die Bewusstseinsänderung in diesem Bereich muss aber weiter befördert werden. Konkreter sind offenbar bestehende Unsicherheiten der Betriebe über die Möglichkeiten der Förderung geeigneter Arbeitsplätze durch die verschiedenen öffentlichen Stellen.

Neben diesen Befunden für den 1. Arbeitsmarkt und für geförderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze ist zu konstatieren, dass es auch bei optimaler Einbindung von Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Arbeit nicht gelingen wird, alle Heranwachsenden und Erwachsenen mit einer geeigneten Stelle zu versorgen. Bei der sehr heterogenen Gruppe der Menschen mit Behinderung ist deshalb auch dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigungsangebote außerhalb des Arbeitsmarktes geschaffen werden. Die Arbeitsverwaltung, der Landkreis Nienburg als Träger der Eingliederungshilfe und die Lebenshilfe als Träger der Werkstatt für Menschen mit Behinderung sollen in diesem Bereich ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit fortsetzen.

Welche Ziele soll der Kommunale Aktionsplans Inklusion verfolgen?

- ⇒ *wohnortnahe Ausbildungs- und Arbeitsangebote*
- ⇒ *ortsnahe Bildungs- und Umschulungsangebote*
- ⇒ *öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung verbessern, um Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu erreichen*
- ⇒ *mehr niederschwellige Arbeiten (Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung!)*
- ⇒ *Budget für Arbeit forcieren ("Entbürokratisierung des Verfahrens")*
- ⇒ *Beratung von Arbeitgebern (IHK, HWK, Wirtschaftsförderung, Gewerbeschauen, Messen, Gewerbevereine...)*
- ⇒ *zweckmäßige Besetzung des Arbeitskreises "Übergang Schule u. Beruf"*
- ⇒ *Ideen- und Mitteltransfer bei Projekten ("Akquise von Fördermitteln")*
- ⇒ *Synchronisierung von Fahrdiensten (Ausbildung/Berufsschule/Schule)*

Was ist im Landkreis Nienburg bereits positiv umgesetzt oder gut entwickelt?

- ⇒ Individuelle Förderung der Agentur für Arbeit
- ⇒ individuelle Förderung der Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- ⇒ Netzwerke LK/AA/Jobcenter
- ⇒ gemeinsame Fallbesprechungen
- ⇒ hoher Anteil von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen Arbeitgebern, z.B. Verwaltungen des Landkreises Nienburg und der Stadt Nienburg
- ⇒ Chancengleichheit im Auswahlverfahren beim Landkreis Nienburg
- ⇒ Mitarbeiterschulung beim Arbeitgeber: AfA: "Perspektivwechsel"
- ⇒ Katalog der Zuständigkeiten beim Übergang Schule - Beruf
- ⇒ Anpassung von Arbeitsplätzen/Fahrzeugen
- ⇒ seit 25 Jahren bestehende Kooperation der BASF Catalysts Germany GmbH mit der Lebenshilfe
- ⇒ Kooperation der Firma Gartenbau Woelk GmbH mit dem CJD Nienburg zur Ausbildung von Gartenbauwerkern
- ⇒ Kooperation des Fleckens Steyerberg mit der Lebenshilfe zur Schaffung eines ortsnahen, dauerhaften Arbeitsplatzes

Welche konkreten Handlungsbedarfe gibt es für den Landkreis Nienburg?

- ⇒ Beratung/Transparenz für Arbeitgeber
- ⇒ Beratung/Transparenz für Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchende
- ⇒ Bestandsaufnahme aller Möglichkeiten der Förderung
- ⇒ Arbeitgeber brauchen zentrale Ansprechstellen: Im Leistungsrecht müssen transparente, verlässliche und unbürokratische Strukturen in Form einer trägerübergreifenden autorisierten zentralen Anlaufstelle geschaffen werden, die zu allen in Frage kommenden Leistungen beraten kann
- ⇒ Zuständigkeiten transparent machen
- ⇒ Information über arbeitsrechtliche Fragen
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit:
 - ⇒ Messen/Gewerbeschauen
 - ⇒ IHK/HWK/Wirtschaftsförderung
- ⇒ Einforderung des Teilhabeplanverfahrens bei ALLEN Rehabilitationsträgern

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) betont mit seinen Regelungen die Relevanz von Arbeit und Beschäftigung für die Verwirklichung der Inklusion. Das Budget für Arbeit wird in seiner Bedeutung gestärkt, auch nach altem Recht fand dieses Instrument Anwendung im Landkreis Nienburg. Noch bedeutender erscheint die gesetzliche Erwartung an alle Rehabilitationsträger zur Teilnahme am Teilhabeplanverfahren. Gerade hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation ließen Kranken- und Rentenversicherungsträger aus kommunaler Sicht regelmäßig das wünschenswerte Engagement vermissen. Es wird zu beobachten sein, wie sich das nunmehr gesetzlich normierte Zusammenarbeitsgebot in der Praxis etablieren wird und welche Wirkungen es entfaltet.

Neben der Schwierigkeit, geeignete Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft, aber auch in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen oder zu erhalten, kann im Einzelfall die fehlende tatsächliche Erreichbarkeit eines passgenauen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung ein begrenzender Faktor sein. Gerade

bei Mobilitätseinschränkungen kann der öffentliche Nahverkehr nicht immer zumutbare Lösungen anbieten.

Auf Seiten der Arbeitgeber wird eine mögliche Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung immer noch als problembeladen eingeschätzt. Es ist dem einzelnen Unternehmer in unserem mittelständisch geprägten Wirtschaftsraum oft nicht möglich, die unterschiedlichen Unterstützungsangebote der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, des Integrationsamtes und des Trägers der Eingliederungshilfe zu kennen und den richtigen Ansprechpartner zu finden. Dies fördert das Interesse an der Schaffung einer solchen Beschäftigungsmöglichkeit ebenso wenig wie die bestehenden, und teils irrationalen, Sorgen und Befürchtungen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die mit der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung verbunden sind.

Es müssen deshalb von allen Akteuren an einer Bewusstseinsänderung und einer positiven Einstellung der Arbeitgeber gearbeitet werden. Hierzu hat die Arbeit an dem Aktionsplan Inklusion festgestellt, dass sich die beteiligten Stellen verstärkt, und bei jeder geeigneten Gelegenheit, um weitere Aufklärung bemühen.

Flankiert werden soll diese zu intensivierende Öffentlichkeitsarbeit durch transparente Informationen über arbeitsrechtliche Fragen, besonders aber über die Institutionen, die Arbeitsverhältnisse fördern können, über deren Zusammenarbeit und über konkrete Antragsverfahren. Diese Informationen müssen transparent dargestellt und internetgestützt abrufbar sein.

B.3 - BAUEN UND WOHNEN EINSCHLIEßLICH WOHNUMFELD

*Abbau von Barrieren im
öffentlichen Raum*

*ausreichendes Angebot an
Wohnraum in allen Lebenslagen*

Nicht unerwartet weist das Handlungsfeld Bauen und Wohnen erhebliche Schnittstellen mit dem Thema Mobilität (B.4) auf. Als problematisch erweist sich im Gebiet des Flächenlandkreises Nienburg, dass bauliche Lösungen für besondere, individuelle Behinderungsformen in den einzelnen Sozialräumen „nicht vorgehalten“ werden (können). Deswegen, aber auch wegen der besseren Möglichkeiten der Daseinsvorsorge, bietet oft nur das Stadtgebiet Nienburg die Möglichkeit, eine Wohnung oder eine den unterschiedlichen Lebensplänen entsprechende Wohnform zu finden. Letztlich zeigen sich die gleichen Problemlagen, die sich auch bei der anwachsenden Gruppe der älteren und hochbetagten Menschen feststellen lassen, hinsichtlich der Mobilität und Nahversorgung aber auch z.B. bei Menschen mit Migrationshintergrund. Für den Landkreis Nienburg und die kreisangehörigen Kommunen gilt es, sich darauf einzustellen und Anreize zu schaffen, auch dezentral für Menschen mit Behinderung und anderen Personengruppen mit besonderem Wohnraumbedarf und Mobilitätseinschränkungen Wohnraum zu schaffen.

Schon seit Jahren verinnerlicht hat der Landkreis Nienburg als Träger der Eingliederungshilfe, dass die Unterbringung in besonderen Einrichtungen die Ultima ratio ist. Dem vorzuziehen ist insbesondere nach dem Gedanken des BTHG eine ambulante Betreuung oder die Implementierung von alternativen Wohnformen, wie Wohngemeinschaften.

Sowohl bei baulichen Veränderungen im Bestand als auch bei der Auseinandersetzung mit alternativen Wohnformen im Einzelfall ist ein hoher Beratungsaufwand zu leisten. Im ersten Fall kann die Wohnberatung des Senioren- und Pflegestützpunktes (SPN) auf die Erfahrungen der Beratung von Senioren zurückgreifen, hinsichtlich alternativer Wohnformen ist das Fallmanagement des Trägers der Eingliederungshilfe beim Landkreis Nienburg gefragt.

Darüber hinaus werden die verantwortlichen öffentlichen Stellen dafür Sorge tragen müssen, dass Bau- und Gestaltungsplanungen die Barrierefreiheit in den Blick nehmen und dass im Bestand Barrieren im öffentlichen Raum abgebaut werden.

Welche Ziele soll der Kommunale Aktionsplans Inklusion verfolgen?

- ⇒ Beseitigung von Barrieren durch Mülltonnen und Containern auf Gehwegen
- ⇒ mehr behindertengerechte Toiletten
- ⇒ einheitlicher Toilettenschlüssel für alle Menschen mit Behinderung im LK
- ⇒ Wohnberatung für Menschen mit Behinderung
- ⇒ ausreichende Straßenbeleuchtung
- ⇒ verstärkte Bauaufsicht zur Durchsetzung von Vorschriften
- ⇒ Überprüfung und ggf. Anpassung der Neigung von Rad- und Gehwegen
- ⇒ Umbau von Bushaltestellen
- ⇒ Absenkung von Bordsteinen
- ⇒ Fahrradabsperren beseitigen

- ⇒ behindertengerechte Treffpunkte
- ⇒ Meldestelle für Barrieren im öffentlichen Raum
- ⇒ Informationen über Fördermittel
- ⇒ flexiblere Miet- und Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderung

Was ist im Landkreis Nienburg bereits positiv umgesetzt oder gut entwickelt?

- ⇒ Beirat für Menschen mit Behinderung als beratendes Mitglied in entsprechenden Ausschüssen
- ⇒ Stellungnahme des Beirates für Menschen mit Behinderung maßgeblich für öffentliche Zuschüsse
- ⇒ Beratung über Fördermöglichkeiten
- ⇒ Neue Wohnform der GBN "La Vie" in der Neißestr. 1 - 11
- ⇒ Kreativhof Marklohe
- ⇒ „Quartiersgänge“ im Hinblick auf Barrierefreiheit und Beleuchtung mit dem Seniorenbeirat in der Stadt Nienburg
- ⇒ Fortlaufende Prüfung im öffentlichen Verkehrsraum in Steyerberg durch die Initiative „Familienbündnis“
- ⇒ (bereits) behindertengerecht umgebaute Bushaltestellen im Kreisgebiet
- ⇒ Stadtbushaltestellen (Nienburg) werden nach und nach barrierefrei umgebaut
- ⇒ Bewegungsplätze für "alle Menschen"
- ⇒ Informationen durch Hausbesuche

Welche konkreten Handlungsbedarfe gibt es für den Landkreis Nienburg?

- ⇒ Berücksichtigung von Inklusionsbelangen in Wohnraumkonzepten
- ⇒ Berücksichtigung in lokalen/regionalen Entwicklungskonferenzen
- ⇒ Barrieren bei der Daseinsvorsorge identifizieren und abbauen
- ⇒ Einbindung des SPN in Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung
- ⇒ Bestandsaufnahme barrierefreien Wohnraums
- ⇒ Beseitigung von Barrieren durch Mülltonnen und Containern (wo möglich)

Soweit es in diesem Zusammenhang darum geht, die Versorgung und die Mobilität, gerade in entlegenen Teilen der kreisangehörigen Kommunen, zu verbessern, wird auf die Ergebnisse zum Handlungsfeld B.4 verwiesen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung inklusiver Belange bei Maßnahmen im öffentlichen Raum findet bereits eine angemessene Beteiligung der Betroffenen durch die Mitwirkung des Beirats für Menschen mit Behinderung statt.

Bei Planungsvorhaben sind die kreisangehörigen Kommunen maßgeblich in der Verantwortung, den Bedarf aller Menschen, also auch der Einwohner mit Behinderung, zu berücksichtigen. Der Kommunale Aktionsplan Inklusion des Landkreises Nienburg geht davon aus, dass dies vor Ort Eingang in Planungen und Umsetzung von Maßnahmen findet und dass bestehende Barrieren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgebaut werden.

Verwaltungsintern werden sich die zuständigen Fachdienste des Landkreises Nienburg auf eine zunehmende Beratungsnotwendigkeit in Fragen des Wohnens von Menschen mit Behinderung einstellen müssen. Soweit hier behindertengerechte Gestaltungen bzw. Umbauten in Frage kommen, wird die Expertise des SPN von

Nöten sein, um sachgerechte und bezahlbare Lösungen zu erreichen. Inwieweit die Kapazität des SPN im Hinblick auf die rasant steigende Zahl zu beratender älterer und pflegebedürftiger Menschen ausreicht, wird einer laufenden Betrachtung zu unterziehen sein.

ENTWURF

B.4 - MOBILITÄT

*Attraktivität und
Barrierefreiheit des ÖPNV
im LK Nienburg*

*kommunale/regionale
Mobilitätsstrategien*

Das Handlungsfeld Mobilität betrachtet in diesem Zusammenhang nicht allein die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung, sich im Kreisgebiet und darüber hinaus zu bewegen, sondern vielmehr allgemein die Bewegungs- und Versorgungssituation im erreichbaren Sozialraum. Betrachtet wird an dieser Stelle weniger die individuelle Mobilität, da dies in B.3 (inklusive Wohnumfeld!) bereits erfasst ist.

Damit ist der Öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Nienburg der hauptsächliche Faktor für die Beurteilung der Mobilität, flankierend kommen lokale Transportlösungen in Frage. Hinsichtlich der Frage der Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommen zudem Formen der „Anlieferung“ oder von Versorgungsfahrzeugen in Betracht.

Sehr individuell ist der Bedarf an Mobilität zur Teilhabe, weil sich nicht planen und vorhersehen lässt, ob und wann ein individueller Bedarf an einem bestimmten Ort anfällt. Allgemein trifft aber auch hierbei zu, dass in der Stadt Nienburg ein breiteres Angebot an Teilhabeleistungen (Sport/Freizeit) angeboten wird und die Wahrscheinlichkeit für Menschen mit Behinderung, in Nienburg die gewünschte Sport- oder Freizeitaktivität zu finden, ungleich höher ist, als in den kreisangehörigen Kommunen außerhalb des Stadtgebietes.

Letztlich sind die Problemstellungen, aber auch die Lösungsansätze, mit anderen Personengruppen vergleichbar. Wiederum ist die steigende Zahl von Senioren/innen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist, mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert.

Welche Ziele soll der Kommunale Aktionsplans Inklusion verfolgen?

- ⇒ *barrierefreie Haltestellen des Nahverkehrs*
- ⇒ *Zugang zu Liegenschaften des Landkreises und anderer öffentlicher Gebäude*
- ⇒ *Bürgerbusse (Beispiel Rodewald) für Senioren und Menschen mit Behinderung ohne Fahrzeug*
- ⇒ *Preisrabatte für Menschen mit Behinderung.*
- ⇒ *MORENA-Ansatz weiterverfolgen*
- ⇒ *ÖPNV: Angebote am Wochenende und nach 19.00 Uhr verbessern*
- ⇒ *Mitnahme von E-Scootern (Busse anpassen) - Sonderflächen in Bussen*
- ⇒ *Einbindung des Beirats für Menschen mit Behinderung bei Planung/ Umbau von Haltestellen*
- ⇒ *Systeme der lokalen Einkaufshilfen (Waren mitbringen)*
- ⇒ *(vorhandene) "Dorf-Funk"-App strategisch nutzen ("Mitnahme-Börse")*
- ⇒ *elektronische Fahrkarte (Smartphone)*
- ⇒ *Querungshilfen an Haltestellen*

Was ist im Landkreis Nienburg bereits positiv umgesetzt oder gut entwickelt?

- ⇒ barrierefreie Zugänge zu Verwaltungsgebäuden
- ⇒ Einbindung des Beirates für Menschen mit Behinderung bei Neubau/ Umbau von Haltestellen
- ⇒ Nachrüstung von Ampelanlagen (z.B. Kreuzung Marienstr./Friedrichstr.) in Nienburg)
- ⇒ E-Bürgermobil des Familien- und Seniorenbüros des Fleckens Steyerberg mit ehrenamtlichen Helfern als kostenloser Service für Fahrten zu Einkäufen und zu Ärzten
- ⇒ Bürgerbus Rodewald (nach Scharmstedt)
- ⇒ Anrufsammeltaxi Uchte
- ⇒ ZOB "Am Meerbachbogen"
- ⇒ Kabelbrücken und Rampen bei Veranstaltungen in der Stadt Nienburg
- ⇒ 57 Parkplätze für Schwerbehinderte in der Stadt Nienburg

Welche konkreten Handlungsbedarfe gibt es für den Landkreis Nienburg?

- ⇒ Beteiligung des Beirats für Menschen mit Behinderung an Planungen der Infrastruktur (soweit noch nicht gewährleistet)
- ⇒ Barrierefreiheit von Bussen und Haltestellen gewährleisten, bei letzteren dabei aber Vermeidung steiler und unbefestigter Zuwegungen
- ⇒ Umrüstung/Schaffung weiterer Ampelanlagen nach Priorisierung des Bedarfs
- ⇒ Überprüfung/ ggf. Anpassung VLN-Tarife
- ⇒ Bewerben von Dorffunk-Apps
- ⇒ zeitliche Erweiterung des Fahrplan- Angebots (Abendstunden/Wochenenden/Ferien)
- ⇒ weiterer barrierefreier Ausbau von Haltestellen,
- ⇒ elektronische Fahrkarte
- ⇒ Mobilitätsstrategie

Neben den flankierenden Maßnahmen, die auf privater Initiative oder unter Federführung und mit Förderung der kreisangehörigen Kommunen stattfinden, ist der ÖPNV der maßgebliche Faktor der Mobilität im ländlichen Raum und in der Kreisstadt Nienburg. Während die Fahrplangestaltung mittelfristig wegen der mangelnden Auslastung der (wünschenswerten) Randzeiten nur punktuelle Verbesserungen in dieser Hinsicht erfahren kann, ist bei zukünftigen Ausschreibungen zu prüfen, inwieweit die Anbieter Busse mit entsprechenden und ausreichenden Transportmöglichkeiten von Hilfsmitteln sowie barrierefreie Einstiege vorhalten müssen.

Auf der anderen Seite stellen aber vielfach die Haltestellen vor Ort eine kaum zu überbrückende Barriere für Personen mit Mobilitätseinschränkungen dar. Der Landkreis Nienburg hat in Zuständigkeit der Stabsstelle Regionalentwicklung einen Nahverkehrsplan 2019–2023 erarbeitet, der durch den Kreistag beschlossen werden soll. Darin ist erläutert, welche Maßnahmen zum Erreichen einer barrierefreien Mobilität im öffentlichen Nahverkehr des Landkreises Nienburg erforderlich sind und was und mit welcher Umsetzungsperspektive im Planungszeitraum umzusetzen ist. Der Nahverkehrsplan setzt sich sowohl mit den Anforderungen an die einzusetzenden Busse als auch mit den Haltestellen und Zuwegungen auseinander.

B.5 - GESELLSCHAFTLICHE, SOZIALE UND POLITISCHE TEILHABE



Die gesellschaftliche, soziale und politische Teilhabe ist das umfassendste aller betrachteten Handlungsfelder und weist Schnittstellen und Korrelationen zu allen anderen Handlungsfeldern auf. Zudem ist die Erreichung von Zielen schwerer messbar als in anderen Bereichen, da die Teilhabe auch Motivation und Mitwirkung der Betroffenen voraussetzt, die individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann.

Insofern muss besonders in diesem Handlungsfeld neben der Schaffung von Angeboten und deren Kenntnis bei den Menschen mit Behinderung auf eine Änderung des Bewusstseins der Gesamtgesellschaft eingewirkt werden. Dieser Prozess muss zum Ziel haben, dass nicht besondere Angebote für Menschen mit Behinderung im Vordergrund stehen, sondern alle Angebote der außerberuflichen Lebensgestaltung für alle Menschen barrierefrei möglich sind. Gerade öffentliche Anbieter von Kultur- und Freizeitleistungen sind in diesem Prozess schon weit fortgeschritten, private und gewerbliche Anbieter, aber auch die Gesamtgesellschaft sind durch Aufklärung, ggf. auch mit Anreizen bei Genehmigungen und Förderungen, zu motivieren, hier nachzuziehen.

Hier zeigt sich aber auch die gegenseitige Abhängigkeit von gesellschaftlicher, sozialer und politischer Teilhabe: Wenn es gelingt, Menschen mit Behinderung über das Selbsthilfegremium des kreisweiten Beirates für Menschen mit Behinderung hinaus in politische Gremien und ehrenamtliche Positionen in Vereinen und Organisationen zu etablieren, werden Angebote der gesellschaftlichen Teilhabe, z.B. in Freizeit, Kultur und Sport, den Inklusionsgedanken leichter verwirklichen können. Die erforderliche Bewusstseinsänderung in gesellschaftlichen Organisationen und damit auch der Gesamtgesellschaft außerhalb der öffentlich-rechtlichen Hilfesysteme würde von innen befördert werden.

Die Bedeutung der gesellschaftlichen Teilhabe hat der Gesetzgeber erkannt und die Vorschriften des BTHG hinsichtlich einer umfassenden Teilhabeplanung entsprechend verbindlich formuliert. Dabei kommt erstmals der Beteiligung der Betroffenen am gesamten Prozess eine herausragende Bedeutung zu. Ebenso werden die Betroffenenrechte durch die ausdrückliche Formulierung eines umfassenden Beratungsanspruchs inklusive der Implementierung einer Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gestärkt.

Barrierefreiheit ist in besonderem Maße in allen Bereichen des digitalen Lebens wichtig. Die Digitalisierung hat alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens erfasst. Sie eröffnet insbesondere für Menschen mit Behinderungen große Chancen – ist aber auch mit zahlreichen Herausforderungen verbunden. Das Netz bietet Informations- und Austauschplattformen, hat eine große Reichweite und ist ein schier

unerschöpflicher Wissensspeicher, der zeit- und ortsunabhängig zu erreichen ist. Aspekte, die für alle Menschen eine wichtige Rolle spielen, die aber gerade für Menschen mit zum Beispiel Mobilitätseinschränkungen ein noch viel größeres Maß an Unabhängigkeit bedeuten.

Die Entstehung sozialer Netzwerke hat diese Entwicklung noch ein weiteres Stück vorangebracht. Neue Techniken, Anwendungen und Geräte sind jedoch nur dann für alle Menschen nutzbar, wenn sie konsequent barrierefrei konzipiert werden – und zwar von Beginn an.

Beim Prozess der Digitalisierung dürfen Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden: So wie auch ein fertiges Gebäude im Nachhinein nur sehr schwer „barrierefrei gemacht“ werden kann, gilt dies auch für die Architektur einer Software oder einer Internetseite. Barrierefreiheit muss von Beginn an mitgedacht werden und darf nicht erst im Nachhinein aufgesetzt werden. Abgesehen davon ist Barrierefreiheit kein „nice to have“ oder der Wunsch einer kleinen Gruppe. Sie ist ein verbrieftes Recht, dass sich unter anderem aus **Artikel 9** der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergibt. Barrierefreiheit ist die Grundlage für die umfassende Information und Teilhabe aller Bürger, egal ob mit oder ohne Behinderungen. Für öffentliche Stellen sind das Behindertengleichstellungsgesetz und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) mittlerweile eindeutig: Sie sind verpflichtet, ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten.

Welche Ziele soll der Kommunale Aktionsplans Inklusion verfolgen?

- ⇒ *barrierefreier (Internet-) Zugang bei Angeboten öffentlicher Stellen*
- ⇒ *barrierefreier (Internet-) Zugang bei Angeboten von privaten Anbietern und Förderung solcher Angebote*
- ⇒ *Flyer, Schreiben/Bescheide, Internet des Landkreises Nienburg in leichter Sprache*
- ⇒ *barrierefreie Sport- und Freizeitangebote (inkl. Unterstützung und Begleitung durch Assistenzen)*
- ⇒ *barrierefreier Zugang zu Kulturveranstaltungen*
- ⇒ *Schulung der Übungsleiter*
- ⇒ *Einprägsames Portal über inklusive Angebote*
- ⇒ *Jugendtreff für Menschen mit Behinderung*
- ⇒ *barrierefreier Toilettenzugang bei Freizeitangeboten (einheitlicher Schlüssel!)*
- ⇒ *Anforderungen für Benutzung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung reduzieren*
- ⇒ *Stärkung der Interessenvertretung Menschen mit Behinderung*

Was ist im Landkreis Nienburg bereits positiv umgesetzt oder gut entwickelt?

- ⇒ *administrative Unterstützung des Beirats für Menschen mit Behinderung*
- ⇒ *Heimbeirat / Werkstattatrat*
- ⇒ *Umsetzung des BTHG (Beratung, Zuständigkeiten/Bearbeitungsdauer)*
- ⇒ *Reha-Sport in Sportvereinen des Landkreises, einzelne inklusive Angebote bei Sportvereinen, z.B. Rollstuhlbasketball beim TKW Nienburg*
- ⇒ *barrierefreier Zugang zu Freizeit- und Kulturveranstaltungen im Landkreis*
- ⇒ *neuer Internetauftritt der Freiwilligenagentur Stadt Nienburg wird Informationen in leichter Sprache enthalten*

- ⇒ 1. Nienburger „Wheelmap-Day“ der Freiwilligenagentur Nienburg zum Testen der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude
- ⇒ Sportanlagen im Stadtgebiet sind überwiegend barrierefrei erreichbar
- ⇒ Angebot Sitzgymnastik des Nienburger Stadtteilvereins „Unser Nordertor“ ist barrierefrei erreichbar, der Umbau im Eingangsbereich ist durch „AKTION MENSCH“ gefördert worden
- ⇒ Angebot eines Rundgangs im Rahmen des Frühjahrsmarktes für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, um den Besuch von z.B. Fahrgeschäften zu ermöglichen

Welche konkreten Handlungsbedarfe gibt es für den Landkreis Nienburg?

- ⇒ barrierefreie Angebote in Bereichen Kultur und Freizeit durch Landkreis und ggf. Gemeinden
- ⇒ weitere barrierefreie Angebote in Bereichen Sport, Kultur und Freizeit von freien Trägern, Vereinen und Unternehmen
- ⇒ Berücksichtigung bei Förderungen und Genehmigungen
- ⇒ Unterstützung ehrenamtlicher Menschen mit Behinderung
- ⇒ barrierefreier Internetauftritt des Landkreises Nienburg
- ⇒ Schreiben der Verwaltung/Bescheide berücksichtigen Menschen mit Behinderung (leichte Sprache, Hinweis auf Unterstützung =Bescheid Erklärung)
- ⇒ Schaffung eines einprägsamen Portals für inklusive Angebote
- ⇒ Schulung von Übungsleitern
- ⇒ Vernetzung von Angeboten
- ⇒ Förderung von inklusiven und exklusiven Angeboten für Menschen mit Behinderung (Theater, Freizeit, Jugendarbeit etc.)
- ⇒ Verbesserung der kommunalen Infrastruktur

Menschen mit Behinderung nehmen ihre Interessen durch die Mitarbeit in dem entsprechenden Beirat wahr, der bei seiner Arbeit administrativ von der Landkreisverwaltung unterstützt wird. Eine darüber hinausgehende Beteiligung an der kommunalpolitischen Arbeit oder in herausgehobenen Stellungen in Vereinen und Organisationen findet allenfalls punktuell statt.

Hinsichtlich der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung, an Sport-, Kultur- und anderen Freizeitangeboten teilzunehmen, ist der Landkreis Nienburg nicht unversorgt. Die Angebote bestehen aber nicht flächendeckend und gerade die Angebote von Privaten und von Vereinen sind für Betroffene nicht transparent.

Die öffentlichen Stellen, hier vornehmlich der Träger der Eingliederungshilfe, haben nunmehr die gesetzlichen Möglichkeiten und die Verpflichtung, im Rahmen der BTHG-Umsetzung Teilhabeoptionen zu ermitteln und ggf. zu fördern. Sowohl hierfür als auch für Personen mit entsprechenden Einschränkungen außerhalb des öffentlichen Hilfesystems ist deshalb eine Übersicht über inklusive Angebote zu erstellen, zu pflegen und barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

B.6 - PRÄVENTION/REHABILITATION/GESUNDHEIT UND PFLEGE

*Es steht ein ausreichendes
Beratungsangebot in Fragen
der Inklusion bereit*

*Die Reha-Träger arbeiten
eng und verzahnt zusammen*

Der Zugang zu Leistungen und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, medizinischer Versorgung und im Bedarfsfall den angemessenen Pflegeleistungen bewegt alle Menschen. Ein gutes Gesundheitssystem ermöglicht allen den Zugang zu den medizinischen und therapeutischen Leistungen, die sie benötigen. Für viele Menschen mit Behinderungen gilt dies leider noch nicht. In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichten sich die Vertragsstaaten in **Artikel 25**, Menschen mit Behinderungen eine ortsnahe gesundheitliche Versorgung in derselben Bandbreite und von derselben Qualität zu garantieren wie Menschen ohne Behinderungen. Zusätzlich sollen sie die Leistungen der gesundheitlichen Versorgung erhalten, die sie wegen ihrer Behinderung benötigen. Alle Versicherten in Deutschland haben ein Recht auf freie Arztwahl. Für Menschen mit Behinderungen stößt dieser Grundsatz jedoch schnell an Grenzen, denn: Viele Praxen sind nicht barrierefrei. Das ist eine Tatsache, mit deren Folgen tagtäglich zahlreiche Menschen mit Behinderungen umgehen müssen:

Die erste Barriere ist in vielen Fällen schon die Internetseite, die nicht barrierefrei zugänglich ist. Hinzu kommen die baulichen Barrieren: Viele Ärzte sind schlecht oder gar nicht erreichbar, weil es zum Beispiel keinen Fahrstuhl, keine taktilen Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen oder keine Informationen in leichter Sprache gibt.

Dabei besteht ein gesetzlicher Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen für alle gesetzlich Versicherten, also jene mit und ohne eine Behinderung. In § 17 Abs. 1 SGB I heißt es, die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen in barrierefreien Räumen erbracht werden. Diese Regelung ist bereits 16 Jahre alt. Umso erstaunlicher ist es, dass sie noch nicht flächendeckend zu barrierefreien Praxen geführt hat. Auch im SGB V heißt es in § 2a, dass den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung zu tragen ist. Auch die UN-BRK ist in diesem Punkt eindeutig, indem nach Artikel 9 die Zugänglichkeit medizinischer Einrichtungen explizit gewährleistet werden muss.

Allgemeine Probleme, wie aktuell ein beginnender Engpass bei der (Nach)Besetzung von Hausarztpraxen und der schon eingetretene und dramatisch fortschreitende Mangel an Pflegekräften, sind gesamtgesellschaftlich relevant und im Landkreis Nienburg deutlich spürbar. Insbesondere Menschen mit mobilitäts-einschränkenden Behinderungen sind von dieser Entwicklung überproportional betroffen, wenn das Versorgungsnetz im Gebiet des Landkreises entsprechende Lücken aufweist.

Wer im Alltag eine Assistenz benötigt, ist darauf auch im Krankenhaus angewiesen. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit von Assistenz im Krankenhaus erkannt. Aus diesem Grund wurde durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus im Jahr 2009 die Mitaufnahme einer Assistenz auch zur Kassenleistung. Das Problem ist: Die Regelung greift nur, wenn die oder der Versicherte die Assistenz im sogenannten *Arbeitgebermodell* beschäftigt. Dies trifft nur auf sehr wenige zu. Viele Menschen leben in Einrichtungen und fallen nicht unter diese Regelung. Auch diejenigen, die in einer Wohngemeinschaft oder in ihren Familien

leben und dort Betreuungsleistungen beziehen, fallen ebenfalls nicht darunter. Der Hilfebedarf hier ist aber der gleiche wie bei Assistenznehmenden im sogenannten Arbeitgebermodell.

Aktuell springen daher meist die Angehörigen ein, wenn Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ins Krankenhaus müssen. Das ist oftmals nahezu unmöglich, wenn die Angehörigen selbst berufstätig sind oder dies aus gesundheitlichen Gründen selbst nicht leisten können. In vielen Fällen gibt es keine Angehörigen. In solchen Konstellationen werden medizinisch dringend erforderliche Krankenhausaufenthalte häufiger aufgeschoben oder schwer verängstigte Krankenhauspatienten behandelt, was schwerwiegende und oftmals traumatische Folgen haben kann. Dieser Missstand ist sowohl für die Patienten und ihr soziales Umfeld als auch für das Krankenhauspersonal sehr belastend.

Welche Ziele soll der Kommunale Aktionsplans Inklusion verfolgen?

- ⇒ Teilhabekonferenzen nach dem BTHG
- ⇒ barrierefreier Zugang zu Arztpraxen und Einrichtung der Gesundheitsvorsorge
- ⇒ Ausweitung der aufsuchenden Beratung/Versorgung im Gesundheitsbereich
- ⇒ Initialisierung und Förderung von Selbsthilfegruppen im Kreisgebiet
- ⇒ Medizinische Einrichtungen müssen -ggf. zusätzliche- Assistenzkräfte vorhalten
- ⇒ Krankenhäuser brauchen einen Pool von qualifizierten Fachkräften, die speziell für die Betreuung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder Mehrfachbehinderungen eingesetzt werden können.
- ⇒ Das Aufnahmemanagement im Krankenhaus muss bereits im Vorfeld die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder Mehrfachbehinderungen von Anfang erkennen können

Was ist im Landkreis Nienburg bereits positiv umgesetzt oder gut entwickelt?

- ⇒ Tagesklinik Nienburg
- ⇒ aufsuchende Beratung/Behandlung durch Physiotherapeuten nach ärztlicher Verordnung
- ⇒ Beratung/Stellungnahmen des Senioren- und Pflegestützpunkts (SPN)
- ⇒ Gesundheitsregion Diepholz/Nienburg
- ⇒ Behindertenwegweiser
- ⇒ Wegweiser für Seniorinnen und Senioren
- ⇒ Stipendien-Programm zur Anwerbung von Ärzten
- ⇒ Förderung von Selbsthilfegruppen

Welche konkreten Handlungsbedarfe gibt es für den Landkreis Nienburg?

- ⇒ Informationen zum Gesundheitswesen in leichter Sprache
- ⇒ Ausbau/Angebot Tageskliniken (z.B. in Hoya und Stolzenau)
- ⇒ Anregung einer Arbeitsgruppe Pflege im Rahmen des sozialpsychiatrischen Planes
- ⇒ Pflegeplanung/Pflegekonferenzen berücksichtigen Belange von Menschen mit Behinderung
- ⇒ Online-Portal "Inklusion"
- ⇒ Behindertenwegweiser aktualisieren

Auf die Struktur im Gesundheitswesen haben die kommunalen Gebietskörperschaften nur bedingt Einfluss, mit dem Stipendien-Programmen zur Hausärzte-Gewinnung im ländlichen Raum, aber auch mit dem Engagement in der neuen Gesundheitsregion Diepholz/Nienburg werden aber die Möglichkeiten einer aktiven Steuerung ausgeschöpft.

Der Bereich Pflege hat bisher bei strategischen Überlegungen die Belange von Menschen mit Behinderung nicht gesondert in den Blick genommen. Nach den neuesten Gesetzen (Pflegestärkungsgesetz und BTHG) hat die Beurteilung der Alltagskompetenzen einen Einfluss auf die Feststellung eines Pflegegrades und die Schnittstelle bzw. das Zusammenwirken zwischen den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe wird neu definiert. Um dem Ziel, auch Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu den im Einzelfall optimalen Pflegeleistungen zu ermöglichen, gerecht zu werden, wird der Landkreis Nienburg in dem bis zum Jahr 2021 aufzustellenden Pflegebericht die Belange von Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigen.

ENTWURF

C. Konkrete Maßnahmen und deren Umsetzung

Durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden für Menschen mit Behinderung, bei denen es gilt, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, die Voraussetzungen geschaffen, mitbestimmt ihre Situation zu verbessern.

Allein die formale Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der sozialen Sicherung macht deutlich, dass neben verbesserten konkreten Leistungsansprüchen und Teilnahme der Betroffenen am Bedarfsermittlungsverfahren eine Bewusstseinsänderung herbeigeführt werden soll. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften obliegt maßgeblich dem Landkreis Nienburg als Träger der Eingliederungshilfe. Das Jahr 2020 wird sicher notwendig sein, um alle Prozesse umzustellen und die Leistungserbringung nicht nur gemäß dem Wortlaut des neuen BTHG, sondern auch seiner inklusiven Intention anzupassen.

Dies ist aber keine „umzusetzende Maßnahme“ dieses Kommunalen Aktionsplans Inklusion im Landkreis Nienburg. Dennoch soll dies an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, weil dadurch bereits einige Handlungsbedarfe bedient werden, deren Umsetzung sich dadurch quasi durch Gesetzesvollzug ergeben wird. Deshalb soll ganz bewusst auch die Leistungserbringung nach dem BTHG in der weiteren Bewertung der Ergebnisse und der Fortschreibung dieses Inklusionsplans in den Blick genommen werden. Die Verwaltung sieht in der Beurteilung der Umsetzungsergebnisse ein wirksames Instrument der Qualitätssicherung.

Als konkret umzusetzende Maßnahme wird der Kreistag das Erreichen einer barrierefreien Mobilität im öffentlichen Nahverkehr des Landkreises Nienburg/Weser im Rahmen des Nahverkehrsplans 2019-2023 beschließen, insbesondere welche Maßnahmen zum Erreichen einer barrierefreien Mobilität im öffentlichen Nahverkehr des Landkreises Nienburg erforderlich sind und was und mit welcher Umsetzungsperspektive im Planungszeitraum umzusetzen ist. Im Rahmen der Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplans Inklusion sind dann die Fortschritte einer Bewertung zu unterziehen.

Ebenso mit einer kurzfristigen Umsetzungsperspektive wird der Landkreis Nienburg eine Pflegeplanung erstellen. Wie unter B.6 erläutert, sind die Belange von Menschen mit Behinderung in diesem Kontext eher anlassbezogen und unsystematisch berücksichtigt worden. Die neue Pflegeplanung, deren Erstellung bis zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen ist, wird diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken, um das angegebene Ziel einer engeren Verknüpfung von Behinderung und Pflege zu erreichen.

In mehreren Handlungsfeldern beschreibt dieser Kommunale Aktionsplan Inklusion im Landkreis Nienburg den Bedarf an Informationen und Transparenz hinsichtlich der Angebote und Verfahren. Insbesondere anlässlich der Workshops wurde die Erwartung formuliert, dass Informationen in den Handlungsfeldern

B.1: Beratungsangebote über Leistungen/Unterstützung in der Schule

B.2: Portal über Leistungen/Verfahren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

B.5: Portal über inklusive Angebote in Freizeit/Sport/Kultur

bereit gestellt werden.

Für den Landkreis Nienburg gibt es einen Behindertenwegweiser und eine Online--Datensammlung der zur Verfügung stehenden Informationen zu den dort aufgeführten Objekten.

Erstellt und über Jahre fortgeschrieben wurde der Behinderten-Wegweiser von der Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Nienburg e.V., zeitweise mit Förderungen des Landkreises Nienburg/Weser.

Der erste Behindertenwegweiser für den gesamten Landkreis Nienburg/Weser wurde Anfang der 90er Jahre auf kirchlicher Initiative in mühevoller Kleinarbeit als Handbuch erstellt. Eine Neuauflage war zur Jahrtausendwende dringend geboten. Die Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und die Paritätischen Dienste begannen 1998 mit den Vorarbeiten für dieses zeit- und kostenaufwendige Projekt. Nach der Auflösung der Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Nienburg wurde der Wegweiser von der Lebenshilfe Nienburg gemeinnützige GmbH fortgeführt.

Dieser Behindertenwegweiser für den Landkreis Nienburg/Weser beschreibt detailliert zahlreiche Objekte im Kreisgebiet aus der Perspektive der Barrierefreiheit. Daneben werden auch offizielle Stellen benannt und Kontaktdaten veröffentlicht. Derzeit ist dieser Wegweiser länger nicht aktualisiert worden.

Der mit diesem Aktionsplan Inklusion verfolgte Ansatz von Information und Transparenz in einem Online-Portal kollidiert nicht mit den Intentionen und den Informationen des Behindertenwegweisers. Im Gegenteil: Im Rahmen der Erarbeitung der angestrebten Online-Informationsplattform sollte auch die Zusammenarbeit bis hin zur Integration der Informationen des bewährten Behindertenwegweisers ernsthaft und zielorientiert geprüft werden.

Als erster Schritt für die wünschenswerte und erforderliche Transparenz ist die richtige Verortung eines solchen Portals zu klären. Das heißt, es ist die Frage zu klären, wo ein Betroffener, ein Elternteil oder Betreuer eines Betroffenen oder ein Arbeitgeber suchen würde, um die entsprechenden Informationen zu erlangen.

Als Träger der Eingliederungshilfe kommt über alle drei Handlungsfelder hinweg nur der Landkreis Nienburg/Weser in Frage.

Der Landkreis Nienburg/Weser wird bis zum 30.12.2021 eine Portallösung etablieren, die die erforderlichen Informationen, Verlinkungen und ggf. Formulare in angemessener Form zur Verfügung stellt. Angemessen sind in diesem Zusammenhang eine barrierefreie Nutzung des Portals und Informationen auch in leichter Sprache sowie Medien für Hör- und Sehbeeinträchtigte.